

Übertragung der Entsorgung von Elektro-Altgeräten auf den Kunden

- § 1 Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in der Fassung vom 16.03.2005 vereinbaren IXXAT und der Kunde die nachfolgenden von dem ElektroG abweichenden Regelungen. Diese gelten nicht für Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen.
- § 2 Alle Produkte von IXXAT, die unter das ElektroG fallen und entsprechend dem ElektroG zu entsorgen sind, sind entsprechend dem ElektroG mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet.
- § 3 Nach Beendigung der Nutzung der von IXXAT gelieferten Produkte ist der Kunde verpflichtet, diese Produkte auf eigene Kosten zu entsorgen. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die Verpflichtung von IXXAT, eine zumutbare Möglichkeit der Rücknahme zu schaffen und die Produkte zu entsorgen, entfällt.
- § 4 Der Kunde stellt IXXAT von sämtlichen Verpflichtungen des § 10 Abs. 2 ElektroG frei; insbesondere von der Rücknahmepflicht des Herstellers und allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter.
- § 5 Sofern gelieferte Produkte an Dritte weitergegeben werden, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Produkte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen oder den Dritten diese Verpflichtungen aufzuerlegen.
- § 6 Die Verjährung des Anspruchs von IXXAT auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden beginnt frühestens mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Kunden an IXXAT über die Beendigung der Nutzung. Er verjährt nicht vor Ablauf von zwei (2) Jahren nach der endgültigen Nutzungsbeendigung, aber spätestens 30 (dreißig) Jahre nach der endgültigen Nutzungsbeendigung.
- § 7 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- § 8 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von IXXAT.
- § 9 Es gilt deutsches Recht. Bei Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.